

---

**TOP 38:**

---

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen**

Drucksache: 177/18

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der Achtzehnten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen soll der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1197 der EU-Kommission in nationales Recht umgesetzt werden. Damit wird ein zeitlich befristeter Versuch der EU zur Einbeziehung nicht amtlicher Feldbesichtiger in das amtliche Saatgutenerkennungsverfahren bei Vorstufen- und Basissaatgut, an dem sich auch Deutschland beteiligt, über den 31. Dezember 2017 hinaus um weitere zwei Jahre verlängert.

Weitere Änderungen erfolgen aufgrund neuer Entwicklungen und Erkenntnisse in Saatgutwirtschaft und Verwaltung. Unter anderem sollen die Termine für die Anmeldung zur Saatgutenerkennung angepasst, die Regelung für die Nachprüfung auf Sortenechtheit präzisiert und die Anforderungen an die Keimfähigkeit bei Basissaatgut von Ackerbohnen gesenkt werden.

Darüber hinaus sind die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut im Rahmen der OECD-Saatgutssysteme zu novellieren. Es geht hierbei insbesondere um das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saatgutmischungen von Futterpflanzen.

**II. Empfehlung des Ausschusses**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass der in der Saatgutverordnung vorgenommenen Unterscheidung zwischen Futterpflanzenmischungen und Getreidemischungen auch in Anlage 7 Muster 3 zur Saatgutverordnung Rechnung getragen wird.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 177/1/18** ersichtlich.